

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Backhäuser (Backgebühren)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 24. September 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Backgebühren beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die bestehenden Backhäuser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung dieser Backhäuser Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Backhäuser.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für die Benutzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt **2,00 Euro** pro Backvorgang.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Backhäuser und wird sofort mit Bekanntgabe an den Benutzer fällig.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, alle in Bezug auf die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1984 mit den darin enthaltenen DM-Werten außer Kraft.

Aspach, 25. September 2001  
Bürgermeisteramt  
gez.  
Hans-Jörg Weinbrenner  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.